

1. *Schuldnerin:* **Human X Management AG**, Klarer Erwin, Landstrasse 99, **5430 Wettingen, nun unbek. Aufenthalts**

2. *Bemerkungen:* Öffentliche Publikation des Zahlungsbefehls für die Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes sowie der Retentionsurkunde

Zahlungsbefehl Nr. 20515514 vom 18.10.2005 für die Betreibung auf Faustpfandverwertung sowie Retentionsurkunde Nr. 20560005 vom 7.10.2005

Gläubiger: Züblin Immobilien AG, Claridenstrasse 2, 8002 Zürich.

Vertreten durch: -

Forderung:

CHF 38'040.00 nebst Zins zu 5% seit 01.10.2004

CHF 148.00 Kosten Retention Nr. 20560005

sowie Kosten des Zahlungsbefehls und der Publikationen.

Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung:

Ausstehende Mietzinse vom Juni 2004 bis März 2005

166 m2 Büroraum, 3. OG Ost, Landstrasse 99, 5430 Wettingen

Pfandgegenstand: Retentionsgegenstände gemäss Retentionsurkunde Nr. 20560005 des Betreibungsamtes Wettingen

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten innert eines Monats seit der Publikation zu befriedigen.

Will der Schuldner die Forderungen oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Retentionsrecht bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Das Retentionsrecht gilt als anerkannt, wenn im Rechtsvorschlag nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt wird.

Sollte der Schuldner weder diesem Zahlungsbefehl nachkommen noch Rechtsvorschlag erheben, so kann der Gläubiger nach Ablauf eines Monats, von der Publikation an gerechnet, die Verwertung des Faustpfandes verlangen.

Dem Schuldner wird weiter angezeigt, dass auf Verlangen des Gläubigers für die oben genannten fälligen Mietzinse sämtliche im Mietobjekt vorhandenen Retentionsgegenstände im Schätzungswert von CHF 10'580.- gemäss Retentionsverzeichnis Nr. 20560005, am Freitag, 7. Oktober 2005 retiniert wurden.

Will der Schuldner geltend machen, dass die im Retentionsverzeichnis aufgeführten Gegenstände, weil unpfändbar, der Retention nicht unterliegen, so hat er innerhalb von 10 Tagen, von heute an gerechnet, bei der Aufsichtsbehörde, Bezirksgericht Baden, Beschwerde zu erheben. Innert der gleichen Frist sind dem Betreibungsamt Wettingen allfällige auf den Retentionsgegenständen bestehende Ansprachen Dritter bekannt zu geben.

Betreibungsamt Wettingen
5430 Wettingen